

Bekanntmachung der Örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei der Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha - Solar- und Windkraftanlagenatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 88 Abs.1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2023 mit Beschluss - Nr. B 445/23 die Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei der Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha - **Solar- und Windkraftanlagenatzung** beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO erfolgte die Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Eingangsbestätigung mit Datum vom 11.04.2024 erteilt. Es wurden keine Auflagen erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde gab die Erlaubnis, die Satzung gemäß § 21 Abs.3 S. 3 vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt zu machen.

Die Örtlichen Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von Gebäuden bei der Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen in der historischen Altstadt von Gotha - Solar- und Windkraftanlagenatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung und die Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Gotha, Stadtplanungsamt, in Gotha, Neues Rathaus (Ekhofplatz 24), während der Sprechzeiten

Mo 9.00 – 12.00 Uhr

Di 13.00 – 16.00 Uhr

Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Fr 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die rechtskräftige Satzung ist ergänzend auf der Internetseite der Stadt Gotha unter: www.gotha.de → Leben in Gotha → Planen, Bauen, Wohnen → Stadtsanierung & Innenstadt → Innenstadt eingestellt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

gez. Kreuch
Oberbürgermeister